

---

**PIRATEN und PARTEI-Ratsgruppe,  
FDP-Ratsfraktion, Göttinger Linke Ratsfraktion  
und Torsten Wucherpfennig**

**im Rat der Stadt Göttingen**

---

Göttingen, 09.10.2017

**Antrag**

**"Ausweisung des Ascherberg-Waldgebietes am Göttinger Kieselsee  
als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)"**

für den Umweltausschuss am 24.10.2017

**Der Umweltausschuss möge dem Rat zum Beschluss vorlegen:**

1. Das zwischen Göttinger Kieselsee und Rosdorfer Weg gelegene Waldgebiet "Ascherberg" wird per Satzungsbeschluss als Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchGZ) ausgewiesen (Karte Abb. 1).
2. Die Infrastruktur für die Durchwegung wird aufgelöst. Sitzbänke werden abmontiert. Die aus Sträuchern bestehende Waldrandstruktur wird wiederhergestellt. Das Gebiet dient der Naturentwicklung, nicht der Naherholung im Areal selbst.  
Die Bedeutung der Fläche für die Naherholung ergibt sich ausschließlich durch die bioklimatische und ökologische Funktion, die die Fläche als unbelastetes und ungestörtes naturbewachsenes Areal auf den angrenzenden Kieselseebereich ausstrahlt.
3. Der zur Gemeinde Rosdorf gehörende südliche Teil des Waldgebietes macht etwa 20 % der Waldfläche aus und soll in den Schutz mit einbezogen werden. Die Ausweisung wird mit dem Landkreis koordiniert.
4. Vor Ort wird eine Beschilderung angebracht, die über den Status als Geschützter Landschaftsbestandteil informiert und auf das grundsätzliche Betretungsverbot hinweist.

**Begründung:**

Der Antrag verfolgt mehrere in sich greifende Ziele:

1. Den Erhalt des Waldgebietes am Ascherberg als Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) umweltrechtlich abzusichern.
2. Zukünftige Eingriffe in den Vegetationsbestand, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, insbesondere Rodungen, Einzelbaumfällungen und weiteres Entfernen von Strauchbeständen zu unterbinden.
3. Die direkte Nutzung des Waldes für Naherholungszwecke mittels Durchwegung zu beenden und Maßnahmen zur Verkehrssicherung unnötig zu machen.
4. Die Wald- und Waldrand-Lebensgemeinschaft wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die vor 2015 dort bestand, in der ursprünglichen Form im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wieder herzustellen.

Das bewaldete Gebiet hat ökologisch und stadtklimatisch eine hohe Bedeutung. Es ist im Landschaftsplan mit der Kennung WPE als Ahorn- und Eschen-Pionierwald gekennzeichnet und Teil des Landschaftsschutzgebietes Leinetal.

Die Rodungen und schweren Eingriffe in die Strauchbestände vom Frühjahr 2016 und 2017 entsprachen nicht den umweltpolitischen Zielsetzungen. Sie konnten nicht ausreichend nachvollziehbar begründet werden. Auf großen Flächen wurde sämtliches Unterholz mitsamt Wurzeln entfernt. Der Waldboden wurde beeinträchtigt.

Die Einstufung als Landschaftsschutzgebiet hat nicht den Schutz der Gehölzbestände bewirkt. Die im Bundesnaturschutzgesetz § 26 (1) und (2) ausdrücklich benannte und mit der besonderen Schutzbedürftigkeit der Natur in Verbindung stehende Aufgabenstellung kam nicht zur Entfaltung. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit für einen höherwertigen Schutz und eine Ausschilderung vor Ort.

Das Waldgebiet selbst hatte in den letzten Jahrzehnten in der direkten Nutzung keine oder nur eine sehr untergeordnete Funktion für die Naherholung. Der Wert für die Naherholung ergibt sich nicht aus der Durchwegung, sondern liegt in der Ausstrahlung seiner bioklimatischen und ökologischen Funktion als ungestört belassenes Areal auf das als Naherholungsgebiet intensiv genutzte Kiessee-Gebiet.

Etwa ein Fünftel des Waldgebietes gehört zur Gemeinde Rosdorf, die Grenze verläuft mitten durch das Waldgebiet. Es macht Sinn, das in sich geschlossene Waldgebiet als Gesamtstruktur zu begreifen und in seiner Gesamtheit unter Schutz zu stellen.

F. Welles-Schatt

V. Wucherling

Jerd. Knie

F. Odenberg

## Anlagen

1. Karte
2. Ornithologische Analyse
3. Entomologische Betrachtung
4. Fotos
5. Satzungsvorschlag

### 1. Karte

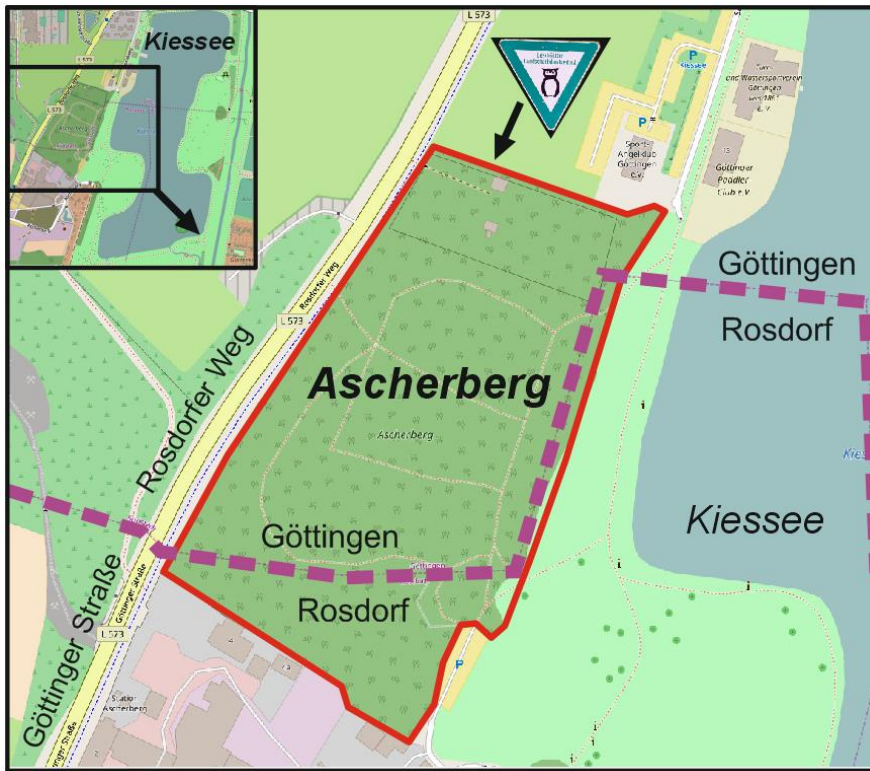


Abb. 1. Begrenzung des als Geschützter Landschaftsteil vorgeschlagenen Gebietes des Ascherberg-Waldes, mit der durch das Waldgebiet verlaufenden Gemeindegrenze.

### 2. Ornithologische Analyse

Ornithologische Untersuchungen wurden zuletzt 2015 durchgeführt, als sich erste Rodungsmaßnahmen andeuteten und zunächst noch verhindert werden konnten. Die Analyse beschreibt den Ausgangsbestand vor den schweren Eingriffen 2016 und 2017.

Auf dem Gelände des nur ca. 3,5 ha großen Ascherbergs brüteten bis 2015 ca. 35 Vogelarten mit ungefähr 90 Paaren. Für ein derart kleines Gebiet war das eine enorm hohe Artenzahl und Gesamtsiedlungsdichte. Der Brutbestand setzte sich im Wesentlichen aus Gebüsch-, Baum- und Höhlenbrütern zusammen. Unter den Gebüsch- und Baumbrütern dominierten Mönchsgrasmücke (11 Reviere), Amsel (10 Rev.), Zilpzalp (8 Rev.), Rotkehlchen (5 Rev.) und Ringeltaube (5 Rev.) Die außergewöhnlich hohe Dichte der Mönchsgrasmücke kann auf den Efeubewuchs vieler Bäume zurückgeführt werden, in dem sie brütet und dessen Beeren eine beliebte Nahrung darstellen. Die Siedlungsdichte der Amsel war sehr hoch.

Ferner waren Brutvorkommen des Mäusebussards (1 Rev.), des Graureihers (unregelmäßig, 2015 zwei Nester, die wieder aufgegeben wurden) und der Waldohreule (nicht alljährlich in Nestern der Rabenkrähe) hervorzuheben.

Der Ascherberg ist zudem Teil eines Sperber-Reviere, ein unregelmäßiges Brüten kann nicht ausgeschlossen werden.

Unter den Höhlenbrütern waren Vorkommen von Grünspecht (1 Rev.) und Waldbaumläufer (1 Rev., Brutvorkommen abseits des Stadtwalds sind in Göttingen ungewöhnlich) von Bedeutung.

Mit Haubenmeise, Tannenmeise und Star brüteten drei Arten, deren Bestand in Göttingen augenscheinlich zurückgeht.

Die hohe Artenzahl und Dichte erklärte sich aus dem nach 2015 zerstörten „urwaldartigen“ Charakter des Ascherbergs, der seit Jahrzehnten ungestört wachsen konnte. Der Alt- und Totholzreichtum kam einer Naturwaldzelle im Stadtwald gleich, und übertraf sie im Einzelfall. Die Diversität der Baumarten war bemerkenswert hoch und erklärte sich aus der früheren Nutzung als Parkanlage.

Die Wege ähnelten in der Regel Trampelpfaden und wurden kaum genutzt, eine Störung brütender Vögel kam nur selten vor. Freizeitaktivitäten aller Art konzentrierten sich auf den Kiessee bzw. dessen ufernahes Wegenetz.

Dies blieb auch nach 2015 nach der Anlage von Wegen und einer Sitzbank im vom Unterholz befreiten Waldgebiet so. Die Sitzbank wurde von Erholungsuchenden bis heute nicht genutzt.

Aus fachlicher Sicht war das Gebiet ("Urwald vor der Haustür") von hoher ökologischer Wertigkeit. Als Referenzfläche für die Dokumentation natürlicher Sukzessionsprozesse war es im Göttinger Süden so gut geeignet wie kein zweites. Untersuchungen z.B. an Insekten und Pilzen hätten vermutlich zur Entdeckung seltener Arten geführt.

Eingriffe aller Art müssen in solchen für die Vogelwelt besonders wertvollen Gebieten, wie in anderen Naturwaldzellen auch, unterbleiben. Naturkundlich Interessierte und Spaziergänger können das Gebiet von einem Weg am östlichen Rand einsehen, ohne die dort lebenden Vögel zu stören. Alle anderen Querungen sollten gesperrt oder - analog zu Wegen, die im Winter nicht gestreut werden - mit entsprechenden Warnhinweisen zu Astbruch u.ä. gekennzeichnet werden.

### 3. Entomologische Betrachtung

Detaillierte Analysen der Insektenfauna des Ascherberges sind nicht bekannt. Als Indikatorart für eine intakte Waldrandbodenfauna kann der Kleine Leuchtkäfer *Lamprohiza splendidula* herangezogen werden. Die Art lässt sich an warmen Juniabenden gut beobachten. Bis 2015 gab es am gesamten Waldrandbereich westlich des Kiessees ein sehr hohes Aufkommen fliegender Leuchtkäfer. Im Juni 2017 wurden auf der Rosdorfer Seite im Südbereich des Ascherberg-Waldrandes noch sehr zahlreich, im gerodeten Areal des Ascherberg-Waldrandes jedoch so gut wie keine fliegenden männlichen Leuchtkäfer mehr beobachtet. Dies weist darauf hin, dass die gesamte weibliche Leuchtkäfer-Population im Bodenbereich durch die Eingriffe in den Waldboden zusammengebrochen war.

Weibliche Leuchtkäfer bewegen sich pro Jahr relativ langsam. Es wird Jahre dauern, bis diese nach einer Renaturierung wieder von den Nachbarflächen in das Areal zurückwandern. Andere Bodeninsekten brauchen zu einer Wiederbesiedlung eines zerstörten Waldbodens noch länger. Dasselbe gilt für Kleinst-Weichtiere wie die Stachelige Streuschnecke *Acanthinula aculeata*.

Die Bodenfauna ist darauf angewiesen, dass der Waldboden über Jahre so belassen wird, wie es der Natursituation entspricht. Jeder Eingriff, insbesondere das Entfernen der Laubschicht, stört die Bodenfauna erheblich und führt zum Verlust von wichtigen Insektenarten und Verschiebungen in der faunistischen Zusammensetzung.

#### 4. Fotos



<https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/6/6a/Goettinger-Kiessee-07.jpg>

Ostseite des Ascherberg-Waldes von der Nordostseite gesehen, kurz nach der Rodung der Strauch- und Unterholzbestände im März 2016.



<https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/9/92/Goettinger-Kiessee-09.jpg>

Der Östliche Waldrand des Ascherberges im Juni 2017, Blick von der Nordostseite Richtung Süden. Vorne Kahle Baumstämme ohne begleitendes Unterholz, im Hintergrund südlich im Rosdorfer Teil mit noch erhaltenem Waldrandbewuchs (im Bild ganz links zu erkennen).

## 5. Satzungsvorschlag

Aufgrund der Bestimmungen in den Naturschutzgesetzen (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG) sowie der aktuell gültigen Fassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung beschließt die Stadt Göttingen folgende Satzung:

### § 1 Unterschutzstellung

Der in § 3 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil wird durch diese Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil "Waldgebiet am Ascherberg" erklärt, weil er in hohem Maße das Ortsbild belebt und das Kleinklima verbessert.

### § 2 Schutzzweck

Das Gelände ist geprägt durch einen auf natürliche Weise gewachsenen Waldbestand aus einheimischen Bäumen und Sträuchern. Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Lebensqualität von Natur und Mensch im Gebiet sowie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt des Gehölzbestandes, ebenso wie der Erhalt der Klimaschutzfunktion. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die in den Jahren unmittelbar vor der Unterschutzstellung massiv beeinträchtigt worden war, soll wiederhergestellt und in der Folge erhalten werden.

### § 3 Geltungsbereich

Der Geschützte Landschaftsbestandteil "Waldgebiet am Ascherberg" hat eine Größe von xxxxx ha. Er umfasst den geschlossenen Bereich, welcher in der [Bezeichnung der Karte] eingetragen ist. Geschützt sind die Flächen in ihrer Gesamtheit mit allen biotischen und abiotischen Naturraumfaktoren. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. (An dieser Stelle können von der Stadtverwaltung noch die Bezeichnungen der betreffenden Gemarkung, Flure und Flurstücke eingetragen werden).

### § 4 Verbote

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen untersagt:

1. Rodung oder Schädigung von Bäumen, Baumgruppen, Sträuchern sowie anderen Vegetationsbeständen;
2. Betreten und Befahren des Gehölzbestandes;
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen, Veränderungen der vorhandenen Geländegestalt, Entnahme von Bodenmaterial, Ablagerung von Baumaterial;
4. Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
5. Errichtung von Wegen durch das Gebiet;
6. Zelten, Grillen und Übernachten im Gebiet.

### § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Die Verbote in § 4 gelten nicht für:

1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Satzung ein Rechtsanspruch oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
2. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der wissenschaftlichen Erforschung und der Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils dienen, insbesondere der Ansiedlung und Verbesserung der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen von Insekten-, Vogel- und Fledermausarten.

### § 6 Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung im Sinne von § 5 vorliegt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Falls die ordnungswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Nutzen erbringt, ist dieser Wert zu ermitteln und der festzulegenden Geldbuße hinzuzuaddieren.

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.